



Personalvorsorgeversicherungen: Das sollten Genossenschaften zur massgeschneiderten Lösung wissen

Gemeinsam stark

Sobald in einem Betrieb Lohnzahlungen erfolgen, müssen Personalvorsorgeversicherungen abgeschlossen werden – auch für Ehrenämter und Teilzeitpensen. Dabei gilt es nicht nur, im Dschungel der Gesetzesvorschriften und Versicherungsvarianten die Übersicht zu behalten. Manchmal ist es schon schwierig, überhaupt einen Versicherer zu finden. Eine Branchenlösung für Wohnbaugenossenschaften schafft Abhilfe.

Von Richard Liechti

Die Wohnbaugenossenschaft A. besitzt 150 Wohnungen. Bisher erledigte der Vorstand die gesamte Verwaltung in der Freizeit. An der letzten GV gab es nun einen Generationenwechsel. Die neuen Vorstandsmitglieder stehen mitten im Berufs- und Familienleben. Ihnen fehlt die Zeit, um über der Buchhaltung zu brüten oder Mietinteressenten herumzuführen. Der Vorstand hat deshalb beschlossen, für die operativen Aufgaben eine Verwalterin einzustellen. Ein 50-Prozent-Pensum sollte ausreichen. Eine erfahrene Person ist rasch gefunden.

Bei der Genossenschaft B. haben verschiedene Mitglieder Aufgaben übernommen. Ein Mieter mäht den Rasen und schneidet Sträucher, zwei Vorstandsmitglieder teilen sich die administrativen Arbeiten. Dafür erhält jeder eine feste Entschädigung.

Zwei Situationen aus dem Genossenschaftsalltag: Beide werfen Fragen rund um die Personenversicherungen auf – und beide Male gibt es Stolpersteine. Fall A hat Denise Senn, Präsidentin der Basler Wohnge-

nossenschaft Holeestrasse, ähnlich selbst erlebt. Mit der Einstellung des neuen Geschäftsführers unterlag nämlich erstmals ein Genossenschaftsmitarbeiter der Pensionskassenpflicht. Doch als Denise Senn sich auf die Suche nach einer Versicherung für die zweite Säule machte, hagelte es Absagen – oder die Offerten für Einzelpersonen und Teilzeitpensen waren exorbitant teuer. Die sogenannte Auffangeinrichtung, die in solchen Fällen einspringt, hätte nur die minimalen Leistungen abgedeckt – und dies ebenfalls zu hohen Kosten.

Fall B., den es ähnlich in Hunderten von Genossenschaften gibt, scheint zunächst problemlos. Die Mitarbeitenden unterliegen keiner Pensionskassenpflicht, da ihr Lohn unter der entsprechenden Grenze liegt. Was viele jedoch nicht wissen: Eine Unfallversicherung ist obligatorisch, sobald ein AHV-pflichtiger Lohn ausbezahlt wird – auch dann, wenn der oder die Betreffende über einen anderweitigen Hauptjob versichert ist.

Bedarf für Kollektivversicherung

Auf ihrer Suche nach einer Branchenlösung für den frisch eingestellten Ge-

schäftsführer gelangte Denise Senn schliesslich an die Brokerabteilung der Basler Kantonalbank (BKB). Diese erkannte das Potential einer Kollektivlösung auf Verbandsebene für die drei abzudeckenden Risiken Pensionskasse, Unfallversicherung und Krankentaggeldversicherung (vgl. Kasten). Andreas Grüniger, bei der BKB für Firmen-Vorsorgelösungen verantwortlich, erklärt: «Einzelne Versicherte, vielleicht sogar noch in Teilzeit, sind keine gesuchten Risiken.» Die Anbieter seien frei, jemanden aufzunehmen oder abzulehnen. Anders die angepeilte Branchenlösung: «Damit können die Einzelrisiken in einer Gefahrengemeinschaft zusammengeführt werden und sind damit für die Versicherer wieder interessant.»

Denise Senn ist überzeugt, dass der Bedarf für ein solches «Zweite-Säule-Paket» bei den Genossenschaften vorhanden ist. Sie arbeitet in einem Leitungsgremium des SVW-Regionalverbands Nordwestschweiz mit und weiss, wo die Genossenschaften der Schuh drückt. «Viele stellen derzeit fest, dass die vielfältigen Aufgaben nicht mehr mit nebenamtlichem Engagement allein gelöst werden können.» Hinzu komme, dass



die neue Generation in den Vorständen nicht mehr bereit sei, ihre knappe Freizeit für eine magere Entschädigung oder die Ehre eines Präsidententitels zu opfern. Deshalb habe eine Professionalisierung eingesetzt – die weiter zunehmen werde. Dazu gehöre der Aufbau von Geschäftsstellen, sei es allein oder zusammen mit anderen Genossenschaften.

Massgeschneidertes Angebot

Gemeinsam mit dem SVW-Regionalverband Nordwestschweiz haben die Fachleute der BKB deshalb ein Konzept erarbeitet. Für den Pensionskassenteil konnte die Convitus-Sammelstiftung gewonnen werden, für die Unfall- und Krankentaggeldversicherungen die Ellips. Die Verbandslösung wurde so gestaltet, dass die Genossenschaften in allen drei Versicherungsbereichen aus mehreren Varianten auswählen können. Je nach den eigenen Bedürfnissen – und denjenigen der Arbeitnehmer – reichen diese vom gesetzlichen Minimum bis zu Lösungen, die weit darüber hinaus gehen.

Andreas Grüninger verweist auf einen weiteren Vorteil dieses Angebots: die einfachen administrativen Abläufe. Nicht nur, dass die Versicherungsfachleute der BKB von der Offerte bis zum Vertragsabschluss alle erforderlichen Arbeitsschritte für die Genossenschaft erledigen. Auch danach werden die Genossenschaften von der BKB betreut. Spezialisten stehen auch in Leistungsfällen zur Verfügung. Sie koordinieren die notwendigen Meldungen unter den Versicherungspartnern und entlasten damit

die Genossenschaften von vielen Formalitäten.

Geld sparen bei Unfall und Krankentaggeld

Wichtig: Es können auch nur einzelne Leistungsbereiche gewählt werden. Andreas Grüninger denkt dabei vor allem an die Unfallversicherung. Die ist eben auch dort ein Thema, wo keine Arbeitnehmer den BVG-Grenzbetrag für die Pensionskasse erreichen oder wo ein PK-Wechsel zurzeit nicht erwünscht ist. An Infoveranstaltungen bei den Genossenschaften hat Andreas Grüninger festgestellt, dass sich viele nicht bewusst sind, dass ein Obligatorium besteht. Statt für jeden Mitarbeitenden eine Einzelpolice zu hundert Franken abzuschliessen, kann mit der Branchenlösung Geld gespart werden. Das Gleiche gilt für die Krankentaggeldversicherung: Wer als Einzelner beim Anbieter anklopft, muss mit höheren Prämien rechnen.

Die Angestellten profitieren bei der Pensionskasse oder der Krankentaggeldversicherung, wo sie einen Teil der Beiträge selbst übernehmen müssen, direkt von günstigeren Prämien. Die Genossenschaften können ihnen zudem attraktive Sozialleistungen anbieten. Und das ist ein Vorteil, wenn man auf dem ausgetrockneten Stellenmarkt für Immobilienfachleute qualifizierte Mitarbeitende gewinnen will. Gedacht hat man auch an diejenigen, die gleichzeitig bei verschiedenen Genossenschaften Teilpensen erfüllen. Sei es, dass sich jemand auf Genossenschaftsverwaltungen spezialisiert hat oder für mehrere Genossenschaften die Hauswartung über-

nimmt. Hier liegen die einzelnen Einkünfte oft unter dem BVG-Minimum, gesamthaft aber darüber. Bei der Verbandslösung kann der zusammengefasste Gesamtlohn ganz einfach über eine einzelne, federführende Genossenschaft versichert werden.

Beratung bei Wechsel

Willkommen beim neuen Branchenpaket sind selbstverständlich auch Genossenschaften mit bestehenden Geschäftsstellen. Denn: Je mehr Anschlüsse, desto besser die Risikoverteilung und damit die Konditionen. Dabei ist sich Andreas Grüninger bewusst, dass die Hürden für einen Wechsel

gerade beim PK-Teil hoch sind. Je nach Versicherungsmodell ist die Deckung des Rentenkapitals nämlich den Schwankungen des Finanzmarkts unterworfen. Wer bei Unterdeckung kündigt, muss das fehlende Geld bei der neuen Pensionskasse normalerweise einschliessen.

Die Convitus-Sammelstiftung, die hinter dem Verbandsmodell steht, ist allerdings bereit, bei geringer Unterdeckung darauf zu verzichten. Was die Anlagetätigkeit angeht, hat sich die Stiftung einer «nachhaltigen» Linie verschrieben und verzichtet auf gewisse Geschäfte (siehe www.convitus.ch). Bei einem Wechsel der Pensionskasse sind

noch andere Punkte genau abzuklären, etwa die Zahl der Rentner im Verhältnis zu den aktiven Angestellten. Fällt sie schlecht aus, hat dies negative Folgen für die Konditionen – bis hin zur Ablehnung. Andreas Grüninger empfiehlt auf jeden Fall genug Zeit für einen Wechsel einzuplanen und bietet Genossenschaften Beratung an.

Schwieriger Vergleich

Können Laien die unterschiedlichen Pensionskassenlösungen überhaupt beurteilen? Zunächst gilt es zwischen zwei Modellen zu unterscheiden: Die sogenannte Vollversicherung darf niemals eine Unterdeckung aufweisen. Diese Sicherheit wird mit einer tiefen Rendite bezahlt. Die sogenannten teilautonomen Pensionskassen, zu denen auch die Sammelstiftungen gehören, bieten eine sogenannte Risikosparkassenlösung. Sie verwalten die Alterskapitalien selbst, sichern jedoch die Risiken (Tod, Invalidität) über Rückversicherungsverträge ab.

Allfällige Deckungslücken müssen vom angeschlossenen Betrieb und den Versicherten getragen werden. Vorübergehend ist auch eine Unterdeckung zulässig. Hier können zwar die separat ausgewiesenen Risikoprämien und die Verwaltungskosten verglichen werden. Die hochgerechneten Altersleistungen sind dagegen bei keinem Anbieter garantiert. Hier gelte es, so Andreas Grüninger, sich nicht blenden zu lassen.



Der SVW-Regionalverband Nordwestschweiz hat die Verbandslösung Personalvorsorgeversicherungen gemeinsam mit der Basler Kantonalbank entwickelt. Dies geschah in Absprache mit dem SVW Schweiz. Das Angebot richtet sich an Genossenschaften in der ganzen Schweiz. Weitere Informationen: SVW Nordwestschweiz (061 321 71 07), Denise Senn (061 302 95 18) oder Andreas Grüninger (061 266 31 05).

Die Personenversicherungen

Berufliche Vorsorge nach BVG

Die Leistungen der sogenannten zweiten Säule ergänzen die AHV (erste Säule) in den Bereichen Altersvorsorge, krankheitsbedingte Invalidität und Tod. Sie werden durch Pensionskassen, Versicherungen und autonome Sammelstiftungen angeboten. In der Umgangssprache wird deshalb die berufliche Vorsorge auch Pensionskasse genannt. Bei der beruflichen Vorsorge kann der Arbeitgeber aus verschiedenen Anbietern selbst auswählen. Alle Arbeitnehmer mit einem jährlichen Gesamteinkommen von mehr als 20 880 Franken sind obligatorisch zu versichern.

Unfallversicherung nach UVG

Für alle Arbeitnehmer, die einen AHV-pflichtigen Lohn beziehen, ist die Betriebs-Unfallversicherung obligatorisch. Die Prämie von 100 Franken muss der Arbeitgeber übernehmen. Beträgt die Arbeitszeit mehr

als acht Stunden, sind auch Nichtbetriebsunfälle zu versichern, wobei die Prämie vom Lohn abgezogen werden kann. Viele Branchen (u. a. Bau) müssen die Unfallversicherung bei der halbstaatlichen Suva abschliessen. Die übrigen können zwischen verschiedenen Versicherungsgesellschaften auswählen. Über das gesetzliche Minimum hinaus können zusätzliche Leistungen definiert und abgedeckt werden.

Krankentaggeldversicherung nach KTG

Bei krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit besteht eine Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers, die über eine freiwillige Versicherung abgedeckt werden kann. Die Dauer der Fortzahlung hängt davon ab, wie lange das Arbeitsverhältnis besteht. Die Pflicht ist erfüllt, wenn mindestens 80 Prozent des Lohns abgedeckt ist und der Arbeitgeber mindestens 50 Prozent der Versicherungsprämie übernimmt. Über dieses Minimum hinaus können zusätzliche Leistungen definiert und abgedeckt werden.